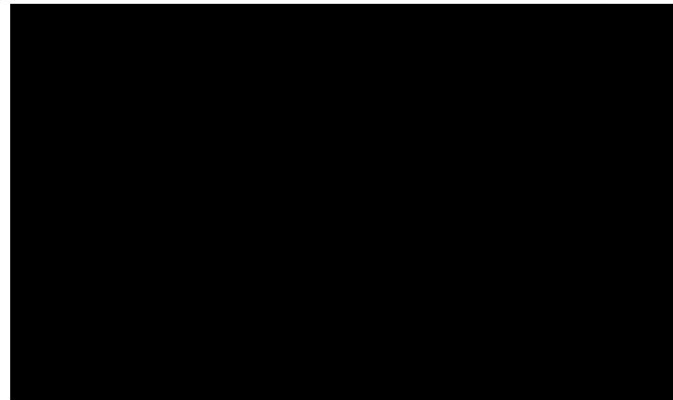
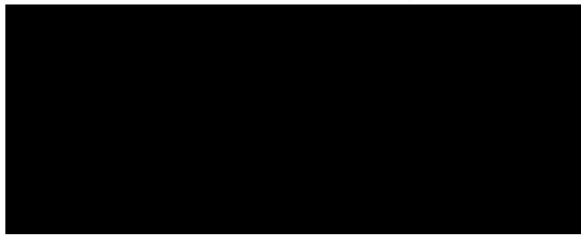


Deutsche Post AG · SNL HR Deutschland · Abteilung Datenschutz
Friedrich-Ebert-Allee 45 · 53113 Bonn



Ihr Zeichen 934/16 bw
Unser Zeichen 46-6

Telefon
E-Mail
E-POST



Datum 22.08.2016
Seite 1 von 2

Betreff Ihre Schreiben vom 09.08.2016

Sehr geehrter



zu der von Ihnen mit Schreiben vom 09.08.2016 übersandten Verbraucherbeschwerde nehmen wir wie folgt Stellung:

Unseres Erachtens ist es nicht richtig, dass die Ausweiskopie verboten ist. So hat sich das Bundesinnenministerium dahingehend erklärt, dass kein grundsätzliches rechtliches Kopierverbot bestehe, dieses sei weder im Personalausweisgesetz noch in der Personalausweisverordnung explizit verankert. Allerdings sei die Kopie an strenge Voraussetzungen geknüpft.

Rechtsgrundlage für den Ausweisscan bildet § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG), wonach im Rahmen einer Identifizierung auch Kopien der Ausweise und Unterlagen erstellt werden dürfen. Ziel des Scans ist die Erhöhung der Sicherheit des POSTIDENT-Verfahrens, dies entspricht dem üblichen Vorgehen in den meisten Filialbanken, die zumeist ebenfalls ein Bild der Ausweisdokumente anfertigen.

Mit ihrem Rundschreiben 7/2014 (GW) zu § 8 Absatz 1 Satz 3 GwG hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgelegt, dass das Einscannen eines zur Überprüfung der Identität vorgelegten Ausweisdokuments die Pflicht zur Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben erfüllt (Anlage). Insoweit wird für diesen Zweck das Einscannen eines Ausweisdokuments der Erstellung einer Kopie gleichgestellt.

Deutsche Post AG
Friedrich-Ebert-Allee 45
53113 Bonn

Besucheradresse
Friedrich-Ebert-Allee 45
53113 Bonn

www.dp-dhl.de

Kontoverbindung
Postbank Köln
Konto 16 503
BLZ 370 100 50

IBAN
DE49 3701 0050 0000
0165 03

SWIFT BIC
PBNKDEFF370

Vorstand
Dr. Frank Appel
Vorsitzender
Ken Allen
Roger Crook
Jürgen Gerdes
John Gilbert
Melanie Kreis
Lawrence Rosen

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Prof. Dr. Wulf von
Simmelmann

Sitz Bonn
Registergericht Bonn
HRB 6792
USt-IdNr.
DE 169 838 187

Der Ausweisscan wird bei der Deutschen Post AG ausschließlich dem Finanzinstitut, auf dessen Veranlassung die Identifizierung durchgeführt wurde, zur Verfügung gestellt. Die Deutsche Post AG handelt bei der Durchführung der Identifizierung insoweit als Dritter im Sinne des § 7 Abs. 2 GwG. Die Bilder werden für das jeweilige Finanzinstitut sieben Tage vorgehalten und danach bei der Deutschen Post AG, mit einer kurzen Verzögerung im Backup-System, vollständig gelöscht, es sei denn, es ist mit dem jeweiligen Finanzinstitut eine längere Speicherung (maximal 5 Monate) ausdrücklich vereinbart. Handelt es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes oder hat der Verpflichtete die Ausweisscans nicht beauftragt, werden diese ohne eine Zurverfügungstellung umgehend vollständig gelöscht. Die in diesem Zusammenhang seitens des Beschwerdeführers genannte Speicherfrist bezieht sich auf die systemische Speicherung im Backup-System, bei der die Löschung mit einer kurzen Verzögerung ebenfalls vollständig erfolgt.

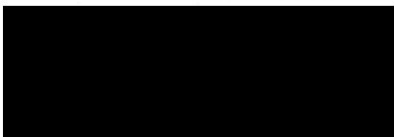
Mit Einführung der Ausweislesegeräte in den Filialen der Deutschen Post in der zweiten Jahreshälfte 2016 wird, in Abstimmung mit der zuständigen Datenschutzbehörde LDI NRW, beim Scan der Ausweisdokumente auch eine Schwärzung der nicht geldwäscherelevanten Ausweisfelder vorgenommen.

Da die Erstellung und Weitergabe des Ausweisscans mithin ein zwingender Bestandteil des standardisierten Identifizierungsverfahrens darstellt ist die Berücksichtigung eines entgegenstehenden Willens leider nicht möglich. In diesen Fällen muss der Prozess abgebrochen werden und der Nutzer müsste sich mit dem Auftraggeber dahingehend in Verbindung setzen, ob alternative Möglichkeiten der Identifizierung in Betracht kommen. Die Mitarbeiter in den Filialen der Deutschen Post verfügen diesbezüglich über entsprechende Handlungsanweisungen.

Wir können Ihnen zudem zusichern, dass die Daten bei der Deutschen Post AG ausschließlich auf Servern in Deutschland gespeichert werden.

Zu einer ergänzenden Erörterung der Thematik sind wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Datenschutzbereich

Anlage: Rundschreiben 7 / 2014 (GW) der BaFin

Anlage



Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Daten und Dokumente

Thema Geldwäschebekämpfung

Rundschreiben 7/2014 (GW) - Einscannen erfüllt Aufzeichnungspflicht gemäß Geldwäschegesetz

Geschäftszeichen GW 1-GW 2002-2009/0002

Datum: 26.09.2014

Das Einscannen eines zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments oder von zur Überprüfung der Identität vorgelegten oder herangezogenen Unterlagen erfüllt die Pflicht zur Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben.

Das Rundschreiben richtet sich an alle Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute, Agenten i.S.d. § 1 Abs. 7 ZAG, E-Geld-Agenten i.S.d. § 1a Abs. 6 ZAG, Unternehmen und Personen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2c GwG, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der BaFin gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3 KAGB unterliegen, Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungsverträge bzw. Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr anbieten sowie Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland.

Einscannen erfüllt Aufzeichnungspflicht gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 GwG

Vor dem Hintergrund der Zunahme des Einsatzes neuer technischer Verfahren ist die Frage an mich herangetragen worden, ob bei der Erfüllung der Dokumentationspflicht (§ 8 GwG) das Einscannen eines Dokuments der Erstellung einer Kopie gleichgestellt werden kann.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 GwG kann die Aufzeichnungsverpflichtung des § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GwG unter anderem durch die Erstellung einer Kopie des zur Überprüfung der Identität herangezogenen Dokuments erfüllt werden. Zu klären ist, ob auch das Einscannen des Dokuments den Tatbestand des § 8 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz GwG erfüllt. Nach meiner Verwaltungspraxis erfüllt auch das Einscannen eines zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments i.S.v. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GwG oder von zur Überprüfung der Identität vorgelegten oder herangezogenen Unterlagen i.S.v. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GwG, wie das in § 8 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz GwG genannte Kopieren, die Pflicht zur Aufzeichnung der in diesen Dokumenten oder Unterlagen enthaltenen Angaben.

Bei der Aufbewahrung der auf diesem Wege gespeicherten Daten haben die Verpflichteten nach § 8 GwG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Im Auftrag

Zusatzinformationen

Andere Sprachen

Circular 7/2014 (GW) - Scanning fulfils
record-keeping obligation pursuant to
section 8 (1) sentence 3 of the GwG

© BaFin 2016